

Netzanschlussvertrag Strom für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz

zwischen

enercity Netz GmbH
Auf der Papenburg 18
30459 Hannover
Registergericht Hannover
Registernummer HRB 201186

(im Folgenden **Netzbetreiber** genannt)

und

Registergericht _____

Registernummer _____

(im Folgenden **Anschlussnehmer** genannt)

– einzeln oder zusammen **Vertragspartner** genannt –

1 Vertragsgegenstand

1 Dieser Vertrag regelt das Netzanschlussverhältnis zur dauerhaften Vorhaltung des Anschlusses an das Stromverteilungsnetz des Netzbetreibers und den Betrieb dieses Anschlusses durch den Netzbetreiber.

2 Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage 1: Technische Spezifikationen des Netzanschlusses und Übersichtsschaltbild (beigefügt)

Anlage 2: Regelungen zur Betriebsführung (beigefügt)

Anlage 3: Allgemeine Bedingungen der enercity Netzgesellschaft mbH für den Anschluss und die Anschlussnutzung von Letztverbrauchern in Niederspannung (beigefügt)

Anlage 4: Richtlinie: Abrechnungsmessung Netz - Sondermessungen

Anlage 5: Richtlinie: Mittelspannungs-Netzanschlüsse

Anlage 6: Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz.

2 Netzanschluss

1 Dem Anschlussnehmer wird an dem in Anlage 1 bezeichneten Netzanschlussort innerhalb der in Anlage 1 vermerkten technischen Werte die vereinbarte Netzanschlusskapazität bereitgestellt. Gibt es mehrere Entnahmestellen an einem Netzanschlussort, wird der Anschlussnehmer sicherstellen, dass die Summe der in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität aller Entnahmestellen an diesem Netzanschlussort nicht höher ist als die in Anlage 1 vereinbarte Netzanschlusskapazität. Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht.

2 Die Grenze der Verantwortlichkeit ist in Anlage 1 beschrieben und gekennzeichnet. Die Vornahme von Schaltungen und das Festlegen von Schaltzuständen bezogen auf die netzseitigen Einspeisefelder und die

zugehörige Mittelspannungssammelschiene obliegt ausschließlich dem Netzbetreiber. Der Bereich der diesbezüglichen Zuständigkeit des Netzbetreibers ist in Anlage 1 gekennzeichnet. Die Bereitstellung der Netzanschlussleistung erfolgt unter den in Anlage 2 genannten Regelungen zur Betriebsführung.

3 Sonstiges

1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den in § 2 genannten Netzanschluss zu unterbrechen, sofern und solange der Lieferant bzw. Netznutzer seiner Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den Netzzugang für diesen Netzanschluss nicht nachkommt.

2 Frühere zwischen den Vertragspartnern getroffene Vereinbarungen, die sich auf den Netzanschluss beziehen, werden mit Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich aufgehoben.

4 Anschlusskosten, Netzkostenbeitrag und Veränderung der Netzanschlusskapazität

1 Der Anschlussnehmer trägt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen sämtliche Kosten, die bei dem Netzbetreiber infolge der von dem Anschlussnehmer zu vertretenden Änderungen anfallen, sofern und soweit keine abweichenden zwingenden gesetzlichen Regelungen gelten. Änderungen in diesem Sinne sind insbesondere Änderungen an der Schaltanlage des Anschlussnehmers bzw. der dort angeschlossenen Betriebsmittel, die zu einem geänderten elektrischen Klemmenverhalten führen.

2 Bei Ausbaumaßnahmen im Netz des Netzbetreibers, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, trägt der Anschlussnehmer, soweit gesetzlich zulässig, auch die Kosten, die dem Netzbetreiber oder dem Eigentümer des Stromverteilungsnetzes durch Arbeiten im vorgelagerten Netz entstehen.

3 Beabsichtigt der Anschlussnehmer eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität, teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit. Entspricht der Netzbetreiber dem Wunsch auf Erhöhung der Netzanschlusskapazität, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Hinsichtlich der vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Der Netzbetreiber kann den Vertrag auch im Falle einer vom Anschlussnehmer zu vertretenden dauerhaften Über- oder Unterschreitung der Netzanschlusskapazität anpassen. Hinsichtlich der vom Anschlussnehmer im Fall der Überschreitung zu tragenden Kosten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

5 Schlussbestimmungen

1 Soweit in den §§ 1 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, gelten die in § 1 Ziffer 2 aufgeführten Anlagen. Die Anlage 3 gilt in entsprechender Anwendung. Die Anlagen 4 bis 6 sind auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.enercity-netz.de veröffentlicht. Auf ausdrücklichen Wunsch des Anschlussnehmers werden die Anlagen 3 - 6 vom Netzbetreiber per Post zur Verfügung gestellt. Ändert sich der Inhalt der Anlagen 2 bis 6, teilt der Netzbetreiber dies dem Anschlussnehmer in Textform mit. Sofern der Anschlussnehmer den Änderungen unter Angabe der Gründe nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, gilt die Änderung als wirksam vereinbart. Im Falle des Widerspruchs ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

2 Bei Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den Regelungen des Netzanschlussvertrags und den Regelungen der Anlagen haben die Regelungen des Netzanschlussvertrags Vorrang. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen innerhalb der Anlagen gilt die in § 1 Ziffer 2 dargestellte Reihenfolge der Anlagen als Rangfolge.

3 Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen oder behördlichen Festlegungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Sofern daher künftig erlassene Gesetze oder Verordnungen unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf den Inhalt dieses Vertrages haben oder sich aus den Neuregelungen Erkenntnisse für die Ausgestaltung dieses Vertrages ergeben, kann ein Vertragspartner die entsprechende Anpassung dieses Vertrages verlangen.

4 Alle über § 5 Ziffer 1 hinausgehenden Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

5 Im Falle eines Eigentumsübergangs an der Kundenanlage ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer zu übertragen und den Netzbetreiber unverzüglich über den Eigentumsübergang zu informieren. Im Übrigen bedarf die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners, es sei denn die Übertragung erfolgt an ein im Sinne des § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.

6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst

gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

7 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Hannover, _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber